



DGUV

Fachbereich Feuerwehren,
Hilfeleistungen, Brandschutz
Unfallkasse Baden-Württemberg

Sachgebiet Feuerwehren
und Hilfeleistungsorganisationen
Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen
Sachgebiet Betrieblich Brandschutz
BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe

33. Tagung des FA Technik der deutschen Feuerwehren

TOP 12.

**Aussonderungsfristen für Reservekanister
aus Kunststoff bei der Feuerwehr**

D. Garz, FB FHB/SG FwH der DGUV, Halle (Saale), 16./17.11.2016

1.

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung ... gefährlicher Güter

1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr),

...

in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

...

(3) Es gelten für die in Absatz 1 Satz 1

1. Nummer 1 genannten

a) innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile
1 bis 9 der Anlagen A und B ... (ADR)

2.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Abschnitt 4.1.1.15

Sofern von der zuständigen Behörde nicht etwas anderes festgelegt wurde, **beträgt die zulässige Verwendungsdauer für Fässer und Kanister aus Kunststoff, starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter zur Beförderung gefährlicher Güter, vom Datum ihrer Herstellung an gerechnet, fünf Jahre**, es sei denn, wegen der Art des zu befördernden Stoffes ist eine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

1.1.3 Freistellungen

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des **ADR gelten nicht für:**

- a) **Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, ...**

Feuerwehr \neq Privatperson

Die Vorschriften des **ADR gelten nicht für:**

- b) **Beförderungen von** in dieser Anlage nicht näher bezeichneten **Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten**, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;

im inneren Aufbau **≠** **Kanister**

- c) **Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie** Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. ... Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung; **?**

Die Vorschriften des **ADR gelten nicht für:**

- f) die **Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter**, die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O oder F, Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 3 oder 9 oder Pestizide der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 6.1 **enthalten haben**, unter den folgenden Bedingungen:
- alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;
 - es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
 - die Ladung ist so auf Schlitten, in Verschlügen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Fahrzeug oder im Container befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.

Diese Freistellung gilt nicht für ortsfeste Lagerbehälter, die desensibilisierte explosive Stoffe oder Stoffe, deren Beförderung nach dem ADR verboten ist, enthalten haben.

leere ortsfeste Lagerbehälter ~~≠~~ Kanister

1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen

Die Vorschriften des **ADR** gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltenem Kraftstoff, der zu deren **Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen** dient, **die während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist.** ...

Keine Verwendung während der Beförderung

- b) **Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen** oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote), wenn ...

Als Ladung befördertes Fahrzeug \neq Kanister

- c) **Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten**, wenn er für den Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. **Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind** und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden.

Behälter von als Ladung beförderten Maschinen oder Geräten \neq Kanister

Die Vorschriften des **ADR gelten nicht für:**

- d) **Beförderungen**, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese **im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen** erforderlich sind, insbesondere
- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
 - Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen;

Notfallmaßnahmen ja, aber nicht immer!

- e) **Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt**, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen;

Notfallbeförderungen zur ... ja, aber nicht immer!

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Abschnitt 4.1.1.15

Sofern von der zuständigen Behörde nicht etwas anderes festgelegt wurde, **beträgt die zulässige Verwendungsdauer für Fässer und Kanister aus Kunststoff**, starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter **zur Beförderung gefährlicher Güter, vom Datum ihrer Herstellung an gerechnet, fünf Jahre**, es sei denn, wegen der Art des zu befördernden Stoffes ist eine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben.

Anfrage an BMVI:

Müssen Kunststoff-Reservekanister auch bei Feuerwehren 5 Jahre nach Herstellung ausgesondert werden?

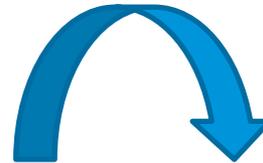
Oder unter welchen Punkt der Freistellungen fällt der Transport von Reservekanistern aus Kunststoff durch die Feuerwehr?

Antwort BMVI:

Generell gelten auch für Feuerwehren die Vorschriften des ADR und damit auch die Verwendungsdauer von Kanistern aus Kunststoff nach 4.1.1.15.

Sonderregelungen durch zuständige Ministerien für Verkehr der Länder möglich.

Fazit: Fünfjahresfrist für Kunststoffkanister gilt formal auch für die Feuerwehr!



DGUV Grundsatz 305-002 „Geräteprüfordnung“

Kraftstoffkanister aus PE		monatlich ³⁾	Kraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) sind nach ADR 5 Jahre nach Herstellungsdatum auszumustern. Datum auf dem Kanister.	
Doppelkanister für Kettensägen aus PE		monatlich ³⁾	Kraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) sind nach ADR 5 Jahre nach Herstellungsdatum auszumustern. Datum auf dem Kanister.	✓

 **Ergänzen:**
 „Abweichungen nach jeweiligem Landesrecht möglich.“



DGUV

Fachbereich Feuerwehren,
Hilfeleistungen, Brandschutz
Unfallkasse Baden-Württemberg

Sachgebiet Feuerwehren
und Hilfeleistungsorganisationen
Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen

33. Tagung des FA Technik der deutschen Feuerwehren

TOP 13. Berichte aus anderen Gremien
TOP 13.3 DGUV

D. Garz, FB FHB/SG FwH der DGUV, Halle (Saale), 16./17.11.2016

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG BB



DGUV
 Deutsche Gesetzliche
 Unfallversicherung
 Spitzenverband

Feuerlöscher richtig einsetzen

Machen Sie sich mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut (z.B. Feuerlöscher)



Brandmelder
 Brandmeldeanlage
 Feuerlöscher
 Löschtisch (Wandhydrant)
 Mittel- u. Großdruck Brandbekämpfung
 Ausruf im Brandfall nicht benutzen

- Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut.
- Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!
- Stufenweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Abloschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander!
- Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.
- Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!
- Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- anwesende Personen alarmieren
- Feuerwehr alarmieren: nächsten Brandmelder betätigen oder per Telefon 112

Fragen der Leitstelle

- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Wer ruft an?
- Wieviele Verletzte?
- Warten auf Rückfragen

Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!

- Entstehungsbrand nur ohne Eigengefährdung löschen
- Bei Eigengefährdung/Brandausbreitung: flüchten
- In Sicherheit bringen

Feuerlöscher einsetzen (ausprobieren)

-  Sicherung entfernen
-  Schlaghebel betätigen
-  Löschlöschele betätigen

205-025

DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Ausgabe Mai 2016
 Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Chausseestraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de
 (mit Feuerlöscher Genehmigung der BG ETEM)

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH)

SG BB

Laufende Projekte

- **DGUV Information 205-001 (bisher BGI 560)**
„Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“



- **DGUV Regel 105-001 (bisher BGR 134)**
„Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“

DGUV Information 205-004 (bisher BGI 888)

„Sicherheitseinrichtungen beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“

DGUV Grundsatz 305-001 (bisher BGG 920)

„Grundsätze für die Prüfung von Feuerlöschanlagen“

↳ **Zusammenführung der Schriften incl. VdS 3518!**



mit sauerstoffverdrängenden Gasen“

Neue Projekte

- Alarmierung & Evakuierung
- CO₂-Feuerlöschereinsatz in engen Räumen

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH

GUV-V C 53
(bisher GUV 7.13)

Unfallverhütungsvorschrift

Feuerwehren
vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Juli 2003²⁾

1) In die Fassung vom Mai 1989 ist der 1. und 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.
2) Aktualisierte Ausgabe 2005

 **Gesetzliche
Unfallversicherung**



Entwurf DGUV Vorschrift 49 (fett, schwarz)
Stand: 25.02.2016 nach Beschlussfassung Grundsatzausschuss Prävention der DGUV

mit

Entwurf DGUV Regel 105-004 (kursiv, blau)
Stand: 25.02.2016 nach Beschlussfassung Grundsatzausschuss Prävention der DGUV

Feuerwehren

EntwurfUVV+Regel-F-Stand-2016-02-25

Seite 1 von 35

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH



DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH)

SG FwH

Inhaltsverzeichnis Allgemeine Einführung

Allgemeine Einführung

Modul1:

Fahrphysik und
 technische Einweisung

1. Fahrphysik
 - 1.1 Grundlagen der Fahrphysik
 - 1.2 Bremsen
 - 1.3 Kurvenfahrten
 - 1.4 Fahrzeugtechnik
2. Fahrzeugeinweisung
 - 2.1 Ersteinweisung
 - 2.2 Fahrberechtigung
 - 2.3 Wiederholungs-
 unterweisung/
 Fahrpraxis
 - 2.4 Spezielle Unterweisungen

Modul2:

Ladungssicherung und
 Insassenschutz

- 2.1 Sicherheitsgurte
- 2.2 Helm im Fahrzeug
- 2.3 Atemschutzgeräte im
 Innenraum
- 2.4 Materialverlastung im
 Innenraum
- 2.5 Transport von Atemschutz-
 geräten und -flaschen
- 2.6 Ladungssicherung auf
 Transportfahrzeugen

Modul3:

Einsatzfahrten

- 3.1 Rechtliche Grundlagen
- 3.2 Entscheidungsverhalten
- 3.3 Wahrnehmung und
 Informationsverarbeitung
- 3.4 Fahrstrategien

Anhang:

- Vertiefende Informationen/
 Literatur
- Arbeitshilfen
- Vordrucke
- Medien

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH

GUV-I	Richtlinie zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren	vfb-Richtlinie 0805 August 2007
-------	--	------------------------------------

Empfehlung zur Auswahl von Feuerwehr-Schutzkleidung
 vfb-Richtlinie 0805, GUV-I _____

Vorwort

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Gefährdungsbeurteilung
- 2.1 Allgemeine Aspekte
- 2.2 Prinzipien der Gefährdungsbeurteilung
- 2.3 Gefährdungsbeurteilungen
- 2.4 Handhabung der Gefahrenmatrix
- 3 Auswahl, Pflege und Handhabung von PSA
- 3.1 Informationsgewinnung
- 3.2 Trageversuche
- 3.2.1 Prüfungsaspekte
- 3.2.2 Prüfverfahren
- 3.2.3 Zusätzliche Auswahlkriterien
- 3.2.4 Ausbildung/Einweisung zur Handhabung von PSA
- 3.3 Dokumentation
- 4 Darstellung und Beschreibung verschiedener PSA-Gruppen
- 4.1 PSA für Brandbekämpfung (BBK1)
- 4.2 PSA für Brandbekämpfung (BBK2)
- 4.3 PSA für Brandbekämpfung bei starker Wärmestrahlung
- 4.3.1 PSA für Brandbekämpfung bei starker Wärmestrahlung Vollschutz
- 4.3.2 PSA für Brandbekämpfung bei starker Wärmestrahlung Teilschutz

Selle 1 von 43

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren

Empfehlung zur Auswahl von Feuerwehr-Schutzkleidung

BGI/GUV-I 8675 Juli 2008

DGUV Information 205-014	Richtlinie zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren mit Anhängen
--------------------------	---

Vorwort

Haftungsausschluss: Die vorliegende Richtlinie/Information wurde vom Technischen Beirat (TWB) - dem vfb-Referat 8 "Persönliche Schutzausrüstung" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet und wird den deutschen Feuerwehren als Handlungsempfehlung gestellt.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfb und der DGUV für Schäden, die aus der Anwendung der Richtlinie/Information resultieren, ist ausgeschlossen.

Vertragsbedingungen: Die vfb weist auf die Notwendigkeit, bei Bezug auf vfb-Dokumente die konkreten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Insbesondere sind die Bedingungen der vfb-Dokumente zu prüfen, insbesondere auch nicht aus dem Zusammenhang gerissen.

Diese Richtlinie kann als Leitfaden für die Auswahl zur Beschaffung von Schutzausrüstung herangezogen werden.

Sie richtet sich in erster Linie an den Träger der Feuerwehr nach langjähriger Erfahrung und soll ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus den Vorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege zu geeigneten Schutzausrüstungen bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen weisen.

Der Träger der Feuerwehr kann bei Beachtung der hier aufgeführten Hinweise, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren bei der Auswahl von Schutzausrüstung getroffen hat.

Damit soll den Verantwortlichen der öffentlichen Feuerwehren bei der Auswahl von Schutzausrüstung (Einsatz) Risiken und Zuordnung persönlicher Schutzausrüstung an die Hand gegeben werden.

Für Werk- und Betriebsfeuerwehren ist diese Risikobewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Technisch-Wissenschaftlicher Beirat
 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
 Postfach 1231, 48338 Altenberge

205-014

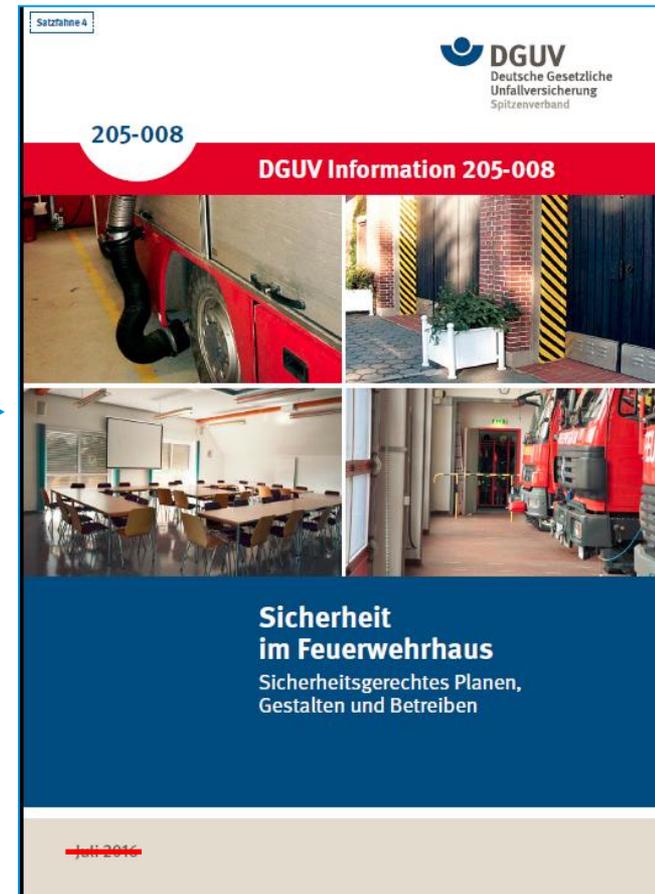
DGUV Information 205-014

Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr
 Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung

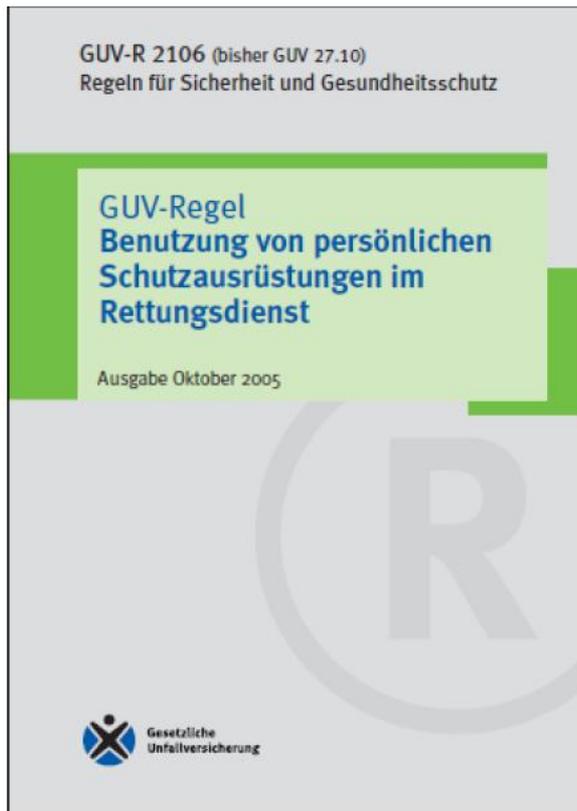
September 2016

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH)

SG FwH



DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH



DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH



DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH



DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 

GUV-Information
Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 

DGUV Information
GUV-Info 205 - 016
Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation

Anhang 2
Rahmenempfehlung des Deutschen Roten Kreuzes für die Planung und Errichtung von Rettungswachen¹⁾

Grundlage dieser Rahmenempfehlung und damit für die Beschreibung geeigneter Rettungswachen sind die neue Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV²⁾ und die noch geltenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR).

Die neue Arbeitsstättenverordnung enthält Schwellenwerte und allgemein gehaltene Anforderungen, über keine detaillierten Verhaltensvorschriften mehr. Konkrete Änderungen an das Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten werden in der revidierten Arbeitsstättenverordnung nur dann vorgenommen, wenn dadurch besondere Gefährdungen für die Beschäftigten vermieden oder Fehlentwicklungen später nicht mehr korrigiert werden können, z.B. in der Bauphase bei den Abmessungen von Räumen.

Die Verordnung regelt auch, dass die Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bis zur Überarbeitung durch den zukünftigen Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln weiter gelten, längstens jedoch für den Zeitraum von 6 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung.

Die Planungsgrößen werden auf die Anzahl der regelmäßig auf der Rettungswache eingesetzten Mitarbeiter im Rettungsdienst abgestellt. Dabei dient die Anzahl der Fahrzeuge als Hilfsgröße, da eine logische Zweckbeziehung zwischen der Zahl der Krankentransportwagen sowie der Personalstärke auf der Rettungswache besteht.

Im Folgenden werden auf Grund vielfacher praktischer Erfahrungen vor Ort Muster von Rettungswachen beschrieben, die den gesetzlichen und berufsgegenständlichen Vorgaben entsprechen und die auch unter sozialen Aspekten die Stellung der Arbeitnehmer angemessen berücksichtigen. Dabei wird – bezogen auf die Planung – von Neubauten ausgegangen. Die Nomenklatur erfolgt gemäß der Arbeitsstättenverordnung.

1) erstellt mit technischer Unterstützung der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) als zuständige Betriebskassenbehörde für den Rettungsdienst im DRK
 2) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 22. August 2004, BGBl. I S. 2397
 3) Kastenwagen (Kw) + Krankenwagen (Kw), Rettungswagen (Rw) und Krankentransportwagen (Ktw), getrennte Bezeichnung gemäß Landesrecht
 4) Fläche analog nicht für die Sommerzeit
 5) auf Grund der ca. erwarteten Stichtäglichkeit ist eine gesonderte Dimension erforderlich, um z.B. die Einsatzabfertigung mittels LKW durchzuführen, darüber hinaus er auf Bereitstellung zusätzlicher sanitärspezifischer Anlagen (z.B. Oberkörperwaschung, Handdesinfektion) hinzu
 6) aus arbeitsrechtlicher Sicht ist es besonders aus hygienischen Gründen sinnvoll, den Aufenthaltsraum von den Mitarbeiter zu trennen
 7) sollte die Fahrzeugbesatzung regelmäßig auch in den Nachstunden mehr als 2 Rettungsdienstmitarbeiter umfasst (z.B. Praxiskräfte), ist die Anzahl der Dienstschicht (Wache) könnte entsprechend zu erhöhen bzw. die Raumgröße entsprechend

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH



DGUV - Fachgespräch

„Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr - zukunftsfähig gemacht.“

am 13./14. Dezember 2016 in Dresden (DGUV Akademie, Haus 2)

Gefährdungsbeurteilung? Unterweisung? Dokumentationen? Eignung?

Nur vier von vielen Schlagwörtern, die auch bei ehrenamtlichen Führungskräften der Feuerwehren in Deutschland immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr ist eine zentrale Aufgabe der Kommunen und ihrer Feuerwehren. Häufig bestehen jedoch Unsicherheiten und Fragen zu diesem Themenkomplex, wie z. B.:

- Welche Bedeutung hat das staatliche Recht, das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV, die Normen für meine Feuerwehr?
- Körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst – was bedeutet das? Wer stellt diese Eignung fest?
- Gibt es neue Formen der Unterweisung bzw. Erkenntnisse aus der Erwachsenenbildung, die z. B. den jährlichen UVV-Abend interessant machen?
- Wie installiert man ein wirksames System von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der freiwilligen Feuerwehr?
- Überprotektion oder mangelhafter Schutz – wie wählt und benutzt man die passende persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst?
- Kontaminationsermeldung / Hygiene im Feuerwehrdienst – ist das wichtig?

Die Antworten hierauf sowie aktuelle Informationen zum Sachstand der geplanten Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und welche Auswirkungen diese auf den Betrieb der Feuerwehren haben, können aus erster Hand von ausgewiesenen Experten und Praktikern in Sachen Sicherheit, Unfall- und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr – „zukunftsfähig gemacht“ des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV in Dresden erfahren werden.

Die Teilnahme an der Fachveranstaltung sowie der Abendveranstaltung ist kostenfrei. Anreise und Übernachtung müssen jeweils von den Teilnehmern getragen werden.

Zielgruppe sind die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger, Verantwortliche aus Behörden, Ministerien und Verbänden sowie Führungskräfte der Freiwilligen, Berufs- und Werkfeuerwehren.



© Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Veranstaltungsort:
DGUV Akademie Dresden
Haus 2
Königsbrücker Landstraße 2 - 4
01109 Dresden

► www.dguv.de/congress/index.jsp

Informationen zum Veranstaltungsort, zur Anmeldung und zur Hotelreservierung erhalten Sie unter:
► www.dguv.de/webcode/d1036243

Programm (Stand 27.10.2016)

Dienstag, 13.12.2016		Mittwoch, 14.12.2016 - Fortsetzung -	
Moderation: Tim Pelzl, FB FHB			
ab 10:30 Uhr	Registrierung	09:00 - 10:30 Uhr	Präsentation/ Diskussion der Fachthemen, Teil I Alle Fachthema-Leitungen
12:00 - 12:55 Uhr	Imbiss	10:30 - 11:00 Uhr	Kaffeepause
13:00 - 13:15 Uhr	Eröffnung Wolfgang Kurz Leiter des Fachbereichs "Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz" der DGUV	11:00 - 11:45 Uhr	Präsentation/ Diskussion der Fachthemen, Teil II Alle Fachthema-Leitungen
13:15 - 13:30 Uhr	Impulsreferat Lars Oschmann Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes	11:45 - 12:15 Uhr	Feuerwehrärzte / -innen in Deutschland Klaus Friedrich Bundesfeuerwehrarzt
13:30 - 14:00 Uhr	Herausforderung für Sicherheit und Gesundheitsschutz - die freiwillige Feuerwehr aus staatlicher Sicht Michael Willms Ausschuss für Feuerwehren, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung (AFKzV)	12:15 - 12:45 Uhr	Diskussionsrunde – Fragen & Antworten Alle Referenten
14:00 - 14:45 Uhr	Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Feuerwehr – ein Ding der Unmöglichkeit? Detlef Garz SG „FwH“ / FUK.Mitte.	12:45 - 13:00 Uhr	Fazit Wolfgang Kurz Leiter des Fachbereichs "Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz" der DGUV
14:45 - 15:15 Uhr	Kaffeepause	ca. 13:00 Uhr	Mittagsimbiss und Ende der Veranstaltung
15:15 - 17:15 Uhr	Fachthemen- Kleingruppen Alle Fachthema-Leitungen 1. Bedeutung von staatlichem Recht, Normen und Vorschriften in der Feuerwehr. 2. Eignung für den Feuerwehrdienst. 3. Neue Formen der Unterweisung / Erkenntnisse aus der Erwachsenenbildung. 4. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der freiwilligen Feuerwehr. 5. Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) im Feuerwehrdienst. 6. Kontaminationsvermeldung – Hygiene im Feuerwehrdienst.		
ab 19:00 Uhr	Gemeinsames Abendessen in der Dresdner Innenstadt nur für angemeldete Tagungsteilnehmer		



Detailübersicht Fachthemen – Kleingruppen (13.12.2016, 15:15 – 17:15 Uhr)

Fachthemen - Kleingruppen	Referenten
1. Bedeutung von staatlichem Recht, Normen und Vorschriften in der Feuerwehr.	Detlef Garz, SG FwH / FUK.Mitte Karlsson Giesecke, FNW im DIN / Berliner Feuerwehr Michael Willms, AFKzV / Innenministerium BW
2. Eignung für den Feuerwehrdienst.	Dr. Andreas Rickauer, SG FwH / BG BCI Klaus Friedrich, Bundesfeuerwehrarzt
3. Neue Formen der Unterweisung / Erkenntnisse aus der Erwachsenenbildung.	Dirk Fleck, SG FwH / UK Saarland Dave Paulissen, SG FwH / UK Rheinland-Pfalz
4. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der freiwilligen Feuerwehr.	Thomas Reibel, SG FwH / Kommunale Unfallversicherung Bayern Wolfgang Giesecke, Kommunale Unfallversicherung Bayern
5. Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) im Feuerwehrdienst.	Frank Obergetzer, SG FwH / UK Baden-Württemberg N.N.
6. Kontaminationsvermeldung – Hygiene im Feuerwehrdienst.	Tim Pelzl, FB FHB / UK Baden-Württemberg Dr. Dirk Tauger, Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV

Hinweis:
Alle sechs Fachthemen sowie eventuelle neue Aspekte, die sich im Rahmen der Kleingruppen ergeben, werden am 14.12.2016 von den Referenten im Plenum vorgestellt.

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH



+

DEUTSCHE NORM		Dezember 2013
DIN 14885		DIN
ICS 13.220.10	Ersatz für DIN 14885:2009-03	
Feuerwehr-Elektrowerkzeugkasten mit bis 1000 V isolierten Werkzeugen Electrical tool-box for fire-brigades with insulated tools up to 1000 V Caisse à outillage électrique pour pompiers avec outils isolés jusqu'à 1000 V		

=

Abschalten von Hausinstallation durch unterwiesene Feuerwehrangehörige



→

Verwendung Feuerwehr-Elektrowerkzeugkasten nur durch Elektro-Fachkräfte

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) SG FwH



Krebsrisiko bei Feuerwehreinsatzkräften
 Bericht über das DGUV-Fachgespräch am 03. November 2015

Robert Köhler, Tim Heit, Dirk Daeger, Heiko U. Käferslein, Dirk Pallapies, Thomas Brönig

Am 3. November 2015 veranstaltete die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) zusammen mit dem Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ (FB FHB) und ihrem Institut für Arbeitsschutz (IFA) sowie dem IFA ein Fachgespräch zum Thema „Krebsrisiko bei Feuerwehreinsatzkräften“. Die Veranstaltung stieß auf ein großes Interesse bei Feuerwehren, Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträgern. Aber auch Vertreter aus Industrie, Verbänden, Gewerkschaften und der Arbeitsgerichtsverwaltung waren vertreten. Ebenso konnten internationale Gäste begrüßt werden: Ein Vertreter der International Association of Fire Fighters (IAFF) aus Kanada war ebenso unter den Teilnehmenden, wie Repräsentanten der Feuerwehr Amsterdam. Unbeschadet einer noch anzustellenden, tiefergehenden Analyse zur Ermittlung eines eventuellen Handlungsbedarfs bei den deutschen Feuerwehren, soll nachfolgend zur Veranstaltung und den wichtigsten Erkenntnissen berichtet werden.

Die Veranstaltung gliederte sich in insgesamt vier Blöcke. Zunächst wurde der Stand der Wissenschaft zum Thema beleuchtet, danach das wichtige Thema der inhalativen Exposition und deren messtechnische Erfassung sowie die Möglichkeiten des humanen Biomonitorings. Im dritten Block wurden die bestehenden staatliche Vorschriften- und Regelwerk sowie das autonome Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger beleuchtet, Hinweise zur guten Praxis sind auch ein Ausblick auf die gerade in der Aktualisierung befindliche Unfallverhütungsvorschrift-Regelwerke der DGUV-Vorschrift 499 gegeben. Der vierte Themenblock befasste sich mit den Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung beim Vorliegen einer Berufsunfähigkeit. Abschließend erfolgte eine Podiumsdiskussion zum Thema.

Wissenschaftlicher Sachstand
 Die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Jahr 2007, nach Sichtung der wissenschaftlichen Literatur, die Arbeit als Feuerwehreinheit als möglich krebserregend eingestuft (Gruppe 2B), bei dieser Einstufung ist vor allem durch epidemiologische Studien, die für Pro-

statikrebs, Hodenkrebs und Non-Hodgkin Lymphom zwar statistisch signifikant, nicht aber konsistent erhöhte relative Risiken für Feuerwehren im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung vorliegen. Solchen sind international weitere Studien zu Krebsrisiken bei Feuerwehreinheiten publiziert worden. Diese Studien – vorgestellt von Dr. Dirk Daeger (IFA) – untersuchen mehr als 325.000 überwiegend männliche Feuerwehreinheiten in den USA, Schottland, Frankreich, Südkorea, Australien, den skandinavischen Ländern und Island. Dabei kam es weiterhin zu heterogenen Ergebnissen, das heißt erhöhte Krebsrisiken im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung wurden weiterhin beobachtet, allerdings nicht konsistent über die verschiedenen Studien hinweg und für unterschiedliche Krebsarten. Insgesamt zeigte sich, dass ein Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs als Feuerwehreinheit am ehesten für das maligne Melanom (schwarze Hautkrebs) in Frage kommt, eventuell aber auch für anderen Hautkrebs, sowie für das Pleuramesotheliom (bösartiger Tumor der Pleura (Brusthöhle)), das durch Asbestexposition verursacht wird. Eine mögliche Verbindung des Krebsrisikos können come mit einer geringen, wiederholten Exposition gegenüber Kanzerogenen wie zum Beispiel zyklichen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) oder Asbest

- Zielsetzung/zu erarbeitende Ergebnisse:
 Strategien zur Expositionsvermeidung der Einsatzkräfte im Brandeinsatz durch
- technische,
 - organisatorische und
 - personenbezogene Maßnahmen

Hilfestellung bei der Expositionsdokumentation

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH) **SG FwH**

Projekt 1.26

**Benutzung von PSA gegen Absturz und beim Retten aus Höhen und Tiefen
bei den Feuerwehren**



DGUV

Fachbereich Feuerwehren,
Hilfeleistungen, Brandschutz

SG Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

DGUV - FB FHB (SG BB + SG FwH)

SG FwH

Projekt 1.27

Telemetrische Überwachung in ASÜ

DGUV – FB PSA SG PSAgA/RA



2 Anwendungsbereich

Diese Information findet Anwendung auf den Zugang und die Positionierung von Personen unter Verwendung planmäßig belasteter Seile zur Schaffung von zeitweiligen hoch gelegenen Arbeitsplätzen.

Sie schließt Regeln zur Ausbildung und gegenseitiger Rettung ein.

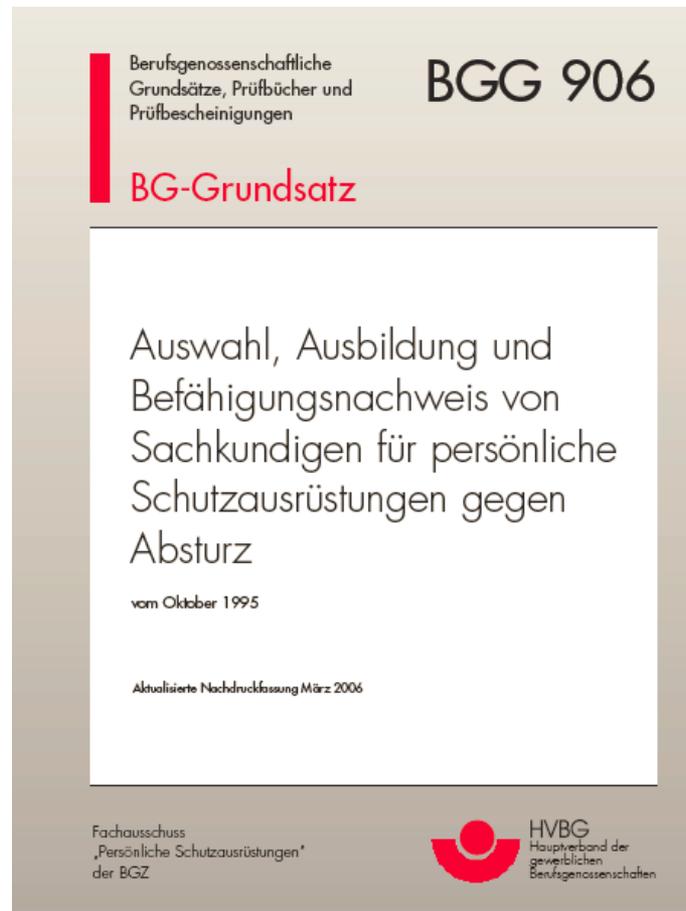
Diese Information findet keine Anwendung auf den Einsatz von:

- Hochziehbaren Personenaufnahmemitteln
z. B. handbetriebene Arbeitssitze Typ A gemäß DGUV Information 201-018
- z. B. Winden (geregelt nach MaschVO)
- Seilklettertechnik für Arbeiten in und an Bäumen (siehe VSG 4.2 - Anlage 1, DGUV Information 214-045)
- Seilen bei erlebnispädagogischen Veranstaltungen, geregelt durch die Richtlinie des Landes NRW „Seilklettergarten“

- Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen, z. B. Anlagen, die ausschließlich artistischen Vorführungen dienen, geregelt durch die DGUV Information 211-031 „Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen“
- Seilen bei Rettungseinsätzen und technischen Hilfeleistungen, z. B. entsprechend der Empfehlung der AGBF „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ (SRHT).

DGUV – FB PSA

SG PSAgA/RA



DGUV – FB PSA

SG PSAgA/RA

Entwurf DGUV Grundsatz 312-906: Stand 06.09. 2016

Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutz-Ausrüstungen

Anwendungsbereich

Dieser DGUV Grundsatz findet Anwendung im Bereich der Grundlagenvermittlung zur Prüfung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen.

Persönliche Absturzschutzausrüstungen sind im Sinne dieses Grundsatzes in folgende Teilbereiche gegliedert:

- Ausrüstungen zum Schutz gegen Absturz (PSAgA)
- **Ausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen (RA und SRHT)**
- Ausrüstungen für die Seilzugangs- und Positionierungstechnik (SZP)
- Ausrüstungen für die Seilklettertechnik (SKT)
- **Ausrüstungen nach den Gerätesätzen für die Feuerwehr**
- Bergsteigerausrüstungen
- Ausrüstung für Erlebnispädagogik in Hochseilgärten
- Ausrüstung für Höheninterventionstechnik (HIT)

DGUV – FB PSA

SG PSAgA/RA

Entwurf DGUV Grundsatz 312-906: Stand 06.09. 2016

**Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige
Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutz-
Ausrüstungen**

Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz gilt nicht für die Qualifizierung von Personen zur Überprüfung von
- [Feuerwehr- Haltegurt und -leine \(siehe DGUV Grundsatz 305-002\)](#),

...